

Gemäß Art. 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 01.01.1964, zul. geändert durch VO vom 31.08.2015, BGBl. 1 S. 1474, erlässt die Stadt Furth im Wald unter Berücksichtigung aller seit der ursprünglichen Fassung vom 01.07.1986 beschlossenen Änderungen folgende

Verordnung über die Festsetzung von Öffnungszeiten nach § 14 Abs. 1 und 2 in der Stadt Furth im Wald

§1

Abweichend von den Regelungen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 LadSchlG dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Furth im Wald an folgenden Tagen von 11.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet sein:

4. Sonntag in der Fastenzeit

2. Sonntag im Mai

2. Sonntag im September

2. Sonntag im November

§2

Die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, der geltenden Tarifverträge im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des

Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die ursprüngliche Verordnung vom 01.07.1986 außer Kraft.

Furth im Wald, den 11.12.2019


Bauer
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung

Die Stadt Furth im Wald hat die Verordnung über die die Festsetzung von Öffnungszeiten in der Stadt Furth im Wald vom 01.07.1986 unter Berücksichtigung aller bisher erfolgten Änderungen neu gefasst.

Die Neufassung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie liegt ab sofort im Ordnungsamt der Stadt Furth im Wald, Rathaus Zimmer 10, während der allgemeinen Geschäftsstunden aus und kann von jedermann eingesehen werden.

Furth im Wald, den 11.12.2019


Bauer
Erster Bürgermeister

